



# Beiträge zum Patentrecht

Von

**W. Dunkhase**

Geheimer Regierungsrat und Direktor im Kaiserlichen Patentamt  
zu Berlin

V

Das Patenterteilungsverfahren und das  
Patentamt



Berlin und Leipzig  
**G. J. Göschen'sche Verlagshandlung G. m. b. H.**  
1914

# Das Patenterteilungsverfahren und das Patentamt

Von

W. Dunkhase

Geheimer Regierungsrat und Direktor im Kaiserlichen Patentamt  
zu Berlin



Berlin und Leipzig  
G. J. Göschen'sche Verlagshandlung G. m. b. H.  
1914



---

**Druck von Hallberg & Büchting**  
**(Inh.: Alfred Klepzig), Leipzig**

## Übersicht.

	Seite
1. Organisation und Geschäftsbetrieb des Patentamts . . . . .	7—11
2. Zahlungen an das Patentamt . . . . .	11—13
3. Die Vertretung vor dem Patentamt . . . . .	13—17
4. Zustellungen und Fristen . . . . .	17—20
5. Die Erfordernisse der Anmeldung . . . . .	20—38
6. Zusatzpatente . . . . .	39—43
7. Die Vorprüfung . . . . .	43—67
8. Das Verfahren vor der Anmelde-Abteilung bis zur Bekanntmachung . . . . .	67—71
9. Die Bekanntmachung der Anmeldung und das Verfahren nach der Bekanntmachung . . . . .	71—89
10. Das Beschwerdeverfahren . . . . .	89—104
11. Das Verfahren beim Patentamt nach der Erteilung des Patents . . . . .	104—127
A) Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und des Gesetzes betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 . . . . .	127—133
B) Bestimmungen des Patentamts über die Anmeldung von Erfindungen vom 22. November 1898 . . . . .	133—137
C) Bekanntmachung des Patentamts vom 22. November 1898 zur Erläuterung vorstehender Bestimmungen . . . . .	138—143
D) Gesetz, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900	143—149
E) Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Patentanwälte, vom 25. Juli 1900 . . . . .	150—152

---

## Abkürzungen.

PG. = Patentgesetz	Ind. = Zeitschrift für Industrierecht
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch	M. u. W. = Markenschutz und Wettbewerb
ZPO. = Zivilprozeßordnung	E. d. RG. ZS. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
PA. = Patentamt	GR. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.
RG. = Reichsgericht	Mitt. v. Verb. D. PA. = Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte.
OLG. = Oberlandesgericht	DJZ. = Deutsche Juristenzeitung
KG. = Kammergericht	
LG. = Landgericht	
PBl. = Patentblatt	
Bl. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen	

---



## Übersicht.

	Seite
1. Organisation und Geschäftsbetrieb des Patentamts . . . . .	7—11
2. Zahlungen an das Patentamt . . . . .	11—13
3. Die Vertretung vor dem Patentamt . . . . .	13—17
4. Zustellungen und Fristen . . . . .	17—20
5. Die Erfordernisse der Anmeldung . . . . .	20—38
6. Zusatzpatente . . . . .	39—43
7. Die Vorprüfung . . . . .	43—67
8. Das Verfahren vor der Anmelde-Abteilung bis zur Bekanntmachung . . . . .	67—71
9. Die Bekanntmachung der Anmeldung und das Verfahren nach der Bekanntmachung . . . . .	71—89
10. Das Beschwerdeverfahren . . . . .	89—104
11. Das Verfahren beim Patentamt nach der Erteilung des Patents . . . . .	104—127
A) Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und des Gesetzes betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 . . . . .	127—133
B) Bestimmungen des Patentamts über die Anmeldung von Erfindungen vom 22. November 1898 . . . . .	133—137
C) Bekanntmachung des Patentamts vom 22. November 1898 zur Erläuterung vorstehender Bestimmungen . . . . .	138—143
D) Gesetz, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 . . . . .	143—149
E) Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Patentanwälte, vom 25. Juli 1900 . . . . .	150—152

---

## Abkürzungen.

PG. = Patentgesetz	Ind. = Zeitschrift für Industrierecht
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch	M. u. W. = Markenschutz und Wettbewerb
ZPO. = Zivilprozeßordnung	E. d. RG. ZS. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
PA. = Patentamt	GR. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.
RG. = Reichsgericht	Mitt. v. Verb. D. PA. = Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte.
OLG. = Oberlandesgericht	DJZ. = Deutsche Juristenzeitung
KG. = Kammergericht	
LG. = Landgericht	
PBl. = Patentblatt	
Bl. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen	

---

## **I. Organisation und Geschäftsbetrieb des Patentamts.**

Die Erteilung von Patenten erfolgt durch das Kaiserliche Patentamt, welches seinen Sitz in Berlin hat (§ 13 des PG.).

Das Patentamt besteht aus einem Präsidenten, dessen Stellvertretern (Direktoren), sowie aus Mitgliedern, welche entweder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (rechtskundige Mitglieder), oder welche in einem Zweige der Technik sachverständig sind (technische Mitglieder).

Für das Patenterteilungsverfahren sind in erster Instanz die Anmelde-Abteilungen zuständig, in welchen nur solche technische Mitglieder mitwirken dürfen, die auf Lebenszeit berufen sind. Die Beschlußfähigkeit der Anmelde-Abteilungen ist durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei technische befinden müssen. Für das Beschwerdeverfahren sind die Beschwerde-Abteilungen zuständig. Die Entscheidungen der Beschwerde-Abteilungen erfolgen in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern. Zu ändern Beschlußfassungen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern. Die technischen Mitglieder der Anmelde-Abteilungen dürfen nicht in den Beschwerde-Abteilungen, die technischen Mitglieder der letzteren nicht in den ersteren mitwirken<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Gemäß § 14 Abs. 5 des PG. finden auf die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 41 bis 49) Anwendung. Darnach sind kraft des Gesetzes sowohl die technischen wie die rechtskundigen Mitglieder in denjenigen Sachen, in denen sie in erster Instanz bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, von der Mitwirkung in der Beschwerdeinstanz ausgeschlossen.



Das Patentamt ist auch für das Nichtigkeitsverfahren und das Zurücknahmeverfahren in Patentsachen zuständig. (Vgl. Beitrag VI.)

Zur Zuständigkeit des Patentamts gehören ferner die Gebrauchsmustersachen<sup>2)</sup> und die Warenzeichensachen<sup>3)</sup>.

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft über Fragen, welche Patente, Gebrauchsmuster oder Warenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen (PG. § 18, Erlasse d. Reichskanzlers vom 20. 11. 1893 u. 10. 9. 1894, Ges. v. 12. 5. 1894 § 11 und Bl. 1899 S. 229).

Das ganze Gebiet der Technik ist für die Zwecke der patentamtlichen Prüfung in 89 Klassen eingeteilt, die im einzelnen wieder in Unterklassen zerfallen. Durch Erlaß des Reichskanzlers ist bestimmt, für welche Gebiete der Technik eine jede der Abteilungen zuständig ist.

Die Geschäftsleitung in den Anmelde-Abteilungen steht dem zum Vorsitz berufenen rechtskundigen oder technischen<sup>4)</sup> Mitglieder, die Geschäftsleitung in den Beschwerde-Abteilungen und in der Nichtigkeits-Abteilung dem Präsidenten oder dessen Stellvertretern<sup>5)</sup> zu. Die Zuweisung der Mitglieder an die Abteilungen erfolgt durch den Reichskanzler (Verordn. v. 7. 4. 1891, Anhang A).

In den Abteilungen trifft der Vorsitzende die für den Fortgang der Sachen erforderlichen Verfügungen.

In den Anmelde-Abteilungen bezeichnet der zuständige Vorsitzende für jede Klasse im voraus das Mitglied, welchem die Vorprüfung obliegt, sowie einen weiteren Berichtersteller. Er setzt ferner im voraus für die einzelnen Klassen und Unterklassen die Gruppen fest, die für die Behandlung der Sache das zuständige Kollegium bilden, wobei darauf Bedacht ge-

---

<sup>2)</sup> Vgl. Gesetz vom 1. 6. 1891.

<sup>3)</sup> Vgl. Gesetz vom 12. 5. 1894.

<sup>4)</sup> Vgl. Verordn. vom 25. 10. 1899.

<sup>5)</sup> Vgl. dazu Verordn. vom 29. 4. 1904.

nommen wird, daß jedes für die Bearbeitung der einzelnen Klasse oder Unterklasse in Betracht kommende technische Spezialfach im Kollegium sachkundig vertreten ist. Das Kollegium besteht hiernach meistens aus mehr als drei Mitgliedern; die Dreizahl bildet nur das gesetzliche Minimum.

In den Beschwerde-Abteilungen und in der Nichtigkeitsabteilung bezeichnet der Präsident für jede Klasse im voraus zwei Berichterstatter.

An Stelle der hiernach berufenen Mitglieder können für den einzelnen Fall andere Berichterstatter bezeichnet werden.

Die Veröffentlichungen des Patentamts erfolgen gemäß § 19 Abs. 4 d. PG. in einem amtlichen Blatte, dem Patentblatte (30 M.), in welches auch die Bekanntmachungen aufzunehmen sind, welche durch den Reichsanzeiger nach Maßgabe des Patentgesetzes erfolgen müssen. In Verbindung mit dem Patentblatt werden Auszüge aus den Patentschriften (40 M.) veröffentlicht, die das Wesentliche der Patentschrift, insbesondere die Ansprüche wiedergeben. Die Patentschriften selbst werden besonders herausgegeben. Es werden ferner veröffentlicht: a) Jahresverzeichnisse der erteilten Patente mit alphabetischem Namens- und Sachregister (ca. 50 M.); b) die Nummernliste der deutschen Patente, nach 8000 Gruppen sachlich geordnet, nebst jährlichen Nachträgen (8 M.); c) das Verzeichnis der deutschen Patentschriften nach der laufenden Nummer geordnet, mit Angabe der zugehörigen Klassen und Gruppen (12 M.); d) das Verzeichnis der deutschen Patentklassen und ihre Einteilung in Unterklassen und Gruppen (4 M.); e) das alphabetische Stichwörterverzeichnis zum Verzeichnis der deutschen Patentklassen und ihre Einteilung in Unterklassen und Gruppen (1.80 M.); f) Taschenbuch des gewerblichen Rechtsschutzes (1 M.); g) Katalog der Bibliothek des K. Patentamts nebst Nachträgen (20 M.). Die sämtlichen Publikationen erfolgen durch Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 43/44, mit Ausnahme der zu d und g erwähnten. Daneben gibt das Patentamt seit 1894 das Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen heraus, in welchem wichtige Entscheidungen, Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen des In- und Auslandes

auf dem Gebiete des gewerblichen Urheberrechts veröffentlicht werden (8 M. pro Jahr, in Carl Heymanns Verlag).

Das Patentamt verfügt über eine reichhaltige Bibliothek, deren Benutzung dem Publikum unentgeltlich in der Auslegehalle (von 9—3 Uhr) gestattet ist. Die Auslegehalle der Bibliothek enthält zugleich das ganze deutsche Patentschriftenmaterial, nach Klassen, Unterklassen und Gruppen geordnet, und bietet damit jedem Gelegenheit, sich selbst vor Einreichung der Anmeldung über die Neuheit einer Erfindung zu informieren. Bei der Einteilung sind auch amerikanische Patentschriften berücksichtigt. Die deutschen Patentschriften liegen außerdem an zahlreichen Stellen innerhalb des Deutschen Reichs zur unentgeltlichen Einsicht aus. Über die in Betracht kommenden Stellen erteilt das Patentamt bereitwilligst Auskunft. Deutsche Patentschriften (1 M. pro Stück) können von der Patentschriftenvertriebsstelle des Patentamts, ausländische von Carl Heymanns Verlag bezogen und in der Lesehalle der Bücherei unentgeltlich eingesehen werden.

Die sämtlichen beim Patentamt eingehenden Geschäftssachen gehen zunächst zur Annahmestelle, welche jede Sache mit einer fortlaufenden Geschäftsnummer und dem Datum des Eingangs versieht (z. B. P. A. 36374 15. 4. 11). Die Anlagen erhalten die gleiche Geschäftsnummer wie das Hauptstück. Diese genaue Kennzeichnung des Eingangs ist wegen der großen Bedeutung, welche der Priorität in Patentsachen zukommt, erforderlich. Geschäftssachen, die erst nach Schluß der Dienstzeit eingehen und in einem dafür bestimmten Briefkasten Aufnahme finden, gelten erst als mit dem folgenden Tage eingegangen<sup>6)</sup>.

Es sind geöffnet:

die Kasse von 8—1 Uhr;

die Annahmestelle von 8—4 Uhr;

die Auslegehalle von 9—3 Uhr;

die Patentschriften-Vertriebsstelle während der Monate März bis Oktober von 8—3 Uhr, während der Monate November bis Februar von 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

<sup>6)</sup> Bl. 1903 S. 222 PA.

Das Verfahren beim Patentamt ist ein schriftliches. Die Amtssprache ist die deutsche. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt (PG. § 34).

---

## 2. Zahlungen an das Patentamt<sup>7)</sup>.

Für Zahlungen, die an das Patentamt zu leisten sind, ist unter Umständen das Datum der Zahlung von großer Bedeutung. Für gewisse Zahlungen sind bestimmte Fristen vorgeschrieben, an deren Nichtinnehaltung Nachteile geknüpft sind. Die nachteiligen Folgen einer Versäumung der Frist treten selbst dann ein, wenn den Zahlungspflichtigen keinerlei Schuld an der Versäumung zur Last fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wie sie im gerichtlichen Verfahren vorgesehen ist, kennt das Patentgesetz nicht.

Für die Zahlung von Patentjahresgebühren hat das Gesetz in § 9 die Bestimmung getroffen, daß die Einzahlung bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reiches zur Überweisung an das Patentamt der unmittelbaren Zahlung an das Patentamt gleichsteht. Diese Sonderbestimmung findet nach der Praxis des Patentamts auch auf andere Zahlungen Anwendung.

Ausländische Postanstalten stehen den inländischen nicht gleich. Wird das Geld bei einer ausländischen Postanstalt eingezahlt, so kommt der § 9 überhaupt nicht zur Anwendung<sup>8)</sup>. In diesem Falle gilt die Zahlung erst mit dem Zeitpunkte als bewirkt, in welchem die Kasse des Patentamts in den Besitz des Geldes gelangt; es kommt dabei insbesondere auch derjenige Tag nicht in Betracht, an welchem im amtlichen Postverkehr die Überweisung an das inländische Postamt erfolgt<sup>9)</sup>.

Auf Geldbriefe oder eingeschriebene Briefe findet der § 9 keine Anwendung<sup>10)</sup>.

---

<sup>7)</sup> Vgl. Bl. 1912 S. 343 PA.

<sup>8)</sup> Bl. 1902 S. 40 PA, Bl. 1906 S. 34 PA.

<sup>9)</sup> Bl. 1909 S. 32 PA.

<sup>10)</sup> Bl. 1901 S. 290 Bkm. d. PA., Bl. 1902 S. 41 PA.

Das Verfahren beim Patentamt ist ein schriftliches. Die Amtssprache ist die deutsche. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt (PG. § 34).

---

## 2. Zahlungen an das Patentamt<sup>7)</sup>.

Für Zahlungen, die an das Patentamt zu leisten sind, ist unter Umständen das Datum der Zahlung von großer Bedeutung. Für gewisse Zahlungen sind bestimmte Fristen vorgeschrieben, an deren Nichtinnehaltung Nachteile geknüpft sind. Die nachteiligen Folgen einer Versäumung der Frist treten selbst dann ein, wenn den Zahlungspflichtigen keinerlei Schuld an der Versäumung zur Last fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wie sie im gerichtlichen Verfahren vorgesehen ist, kennt das Patentgesetz nicht.

Für die Zahlung von Patentjahresgebühren hat das Gesetz in § 9 die Bestimmung getroffen, daß die Einzahlung bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reiches zur Überweisung an das Patentamt der unmittelbaren Zahlung an das Patentamt gleichsteht. Diese Sonderbestimmung findet nach der Praxis des Patentamts auch auf andere Zahlungen Anwendung.

Ausländische Postanstalten stehen den inländischen nicht gleich. Wird das Geld bei einer ausländischen Postanstalt eingezahlt, so kommt der § 9 überhaupt nicht zur Anwendung<sup>8)</sup>. In diesem Falle gilt die Zahlung erst mit dem Zeitpunkte als bewirkt, in welchem die Kasse des Patentamts in den Besitz des Geldes gelangt; es kommt dabei insbesondere auch derjenige Tag nicht in Betracht, an welchem im amtlichen Postverkehr die Überweisung an das inländische Postamt erfolgt<sup>9)</sup>.

Auf Geldbriefe oder eingeschriebene Briefe findet der § 9 keine Anwendung<sup>10)</sup>.

---

<sup>7)</sup> Vgl. Bl. 1912 S. 343 PA.

<sup>8)</sup> Bl. 1902 S. 40 PA, Bl. 1906 S. 34 PA.

<sup>9)</sup> Bl. 1909 S. 32 PA.

<sup>10)</sup> Bl. 1901 S. 290 Bkm. d. PA., Bl. 1902 S. 41 PA.

Auch die Einsendung eines Schecks ist noch keine Zahlung. Die Zahlung vollzieht sich vielmehr erst mit der Einlösung<sup>11)</sup>.

Im Postscheckverkehr gilt als Einzahlungstag:

a) bei Einzahlungen mittels Zahlkarte der Tag, an dem die Aufgabe des Geldes bei der Post erfolgt ist;

b) bei Einzahlungen mittels Postschecks oder Überweisung der Tag, an dem der Postscheck oder die Überweisung dem Postscheckamte zugehen, bei dem der Einzahler sein Konto hat<sup>12)</sup>.

Bei Gebührenzahlungen mittels Zahlkarte sind außer dem schuldigen Betrage auch die festgesetzten Gebühren<sup>13)</sup> zu zahlen.

Wer bei der Reichsbank ein Girokonto besitzt, oder mit einer Bank, die ein solches Konto bei der Reichsbank hat, in Verbindung steht, kann seine Zahlungen an das Patentamt auch in der Weise bewirken, daß er den zu zahlenden Betrag seinem Konto abschreiben und dem Girokonto des Patentamts gutschreiben läßt. In diesem Falle wird die Zahlung erst dadurch vollzogen, daß der Betrag dem Girokonto des Patentamts gutgeschrieben wird<sup>14)</sup>.

Personen, die an das Patentamt häufiger Zahlungen zu leisten haben, können sich, unter Zahlung von mindestens 300 M., beim Patentamt ein Konto einrichten lassen. Aus diesem Konto können die Inhaber dann, soweit das Konto reicht, beliebige Zahlungen leisten. Die Zahlung gilt als bewirkt, sobald die Zahlungsanweisung oder die Verrechnungserklärung<sup>15)</sup> an die Annahmestelle abgegeben und von ihr angenommen ist. Der Kontoinhaber ist dadurch in die Lage versetzt, auch nach Schluß der Kassenstunden noch Zahlungen leisten zu können, solange die Annahmestelle geöffnet ist.

---

<sup>11)</sup> Vgl. die Bkm. in Bl. 1903 S. 184.

<sup>12)</sup> Vgl. Bl. 1909 S. 2 u. S. 254, Bl. 1912 S. 252 PA.

<sup>13)</sup> Vgl. das am 1. Juli 1914 in Kraft getretene Reichs-Postscheckgesetz vom 26. März 1914.

<sup>14)</sup> Vgl. auch Bl. 1913 S. 267 RG.

<sup>15)</sup> Bl. 1912 S. 217 PA.

Der Einzahler muß zugleich mit der Zahlung oder Überweisung der Kasse des Patentamts mitteilen, für welche Zwecke die gezahlten Beträge bestimmt sind.

Bei allen Zahlungen, insbesondere bei Zahlungen in ausländischer Münzsorte, die Kursschwankungen unterliegt, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der schuldige Betrag voll gezahlt wird. Fehlt ein noch so geringfügiger Betrag, so liegt nur eine Teilzahlung vor, und es treten die im Gesetze angedrohten Rechtsfolgen ein, deren Eintritt auch das Patentamt, da es an die Gesetze gebunden ist, nicht auszuschließen vermag.

Alle Geldsendungen an das Patentamt müssen kostenfrei eingehen; Bestellgeldgebühren u. dgl. müssen also vom Absender mitentrichtet werden.

---

### **3. Die Vertretung vor dem Patentamte.**

Der Anmelder braucht seine Sache beim Patentamte nicht selbst zu führen, sondern er kann sich dabei eines Vertreters bedienen.

Die berufenen Vertreter im Verfahren vor dem Patentamte sind die Patentanwälte (vgl. Gesetz betr. die Patentanwälte vom 21. 5. 1900)<sup>16)</sup>.

Die Ausübung des Berufs eines Patentanwalts setzt den Nachweis der erforderlichen technischen Befähigung und die Ablegung einer Rechtsprüfung voraus.

Als technisch befähigt gilt, wer im Inland als ordentlicher Hörer einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, alsdann eine staatliche oder akademische Fachprüfung bestanden, außerdem mindestens ein Jahr in praktischer gewerblicher Tätigkeit gearbeitet und hierauf mindestens zwei Jahre hindurch eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat. Der Besuch ausländischer Universitäten oder Akademien und die Ausübung der praktischen Tätigkeit im Auslande kann

---

<sup>16)</sup> Anhang D.

Der Einzahler muß zugleich mit der Zahlung oder Überweisung der Kasse des Patentamts mitteilen, für welche Zwecke die gezahlten Beträge bestimmt sind.

Bei allen Zahlungen, insbesondere bei Zahlungen in ausländischer Münzsorte, die Kursschwankungen unterliegt, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der schuldige Betrag voll gezahlt wird. Fehlt ein noch so geringfügiger Betrag, so liegt nur eine Teilzahlung vor, und es treten die im Gesetze angedrohten Rechtsfolgen ein, deren Eintritt auch das Patentamt, da es an die Gesetze gebunden ist, nicht auszuschließen vermag.

Alle Geldsendungen an das Patentamt müssen kostenfrei eingehen; Bestellgeldgebühren u. dgl. müssen also vom Absender mitentrichtet werden.

---

### **3. Die Vertretung vor dem Patentamte.**

Der Anmelder braucht seine Sache beim Patentamte nicht selbst zu führen, sondern er kann sich dabei eines Vertreters bedienen.

Die berufenen Vertreter im Verfahren vor dem Patentamte sind die Patentanwälte (vgl. Gesetz betr. die Patentanwälte vom 21. 5. 1900)<sup>16)</sup>.

Die Ausübung des Berufs eines Patentanwalts setzt den Nachweis der erforderlichen technischen Befähigung und die Ablegung einer Rechtsprüfung voraus.

Als technisch befähigt gilt, wer im Inland als ordentlicher Hörer einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, alsdann eine staatliche oder akademische Fachprüfung bestanden, außerdem mindestens ein Jahr in praktischer gewerblicher Tätigkeit gearbeitet und hierauf mindestens zwei Jahre hindurch eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat. Der Besuch ausländischer Universitäten oder Akademien und die Ausübung der praktischen Tätigkeit im Auslande kann

---

<sup>16)</sup> Anhang D.



durch Beschluß der mit der Abnahme der Rechtsprüfung be-  
trauten Kommission als ausreichend anerkannt werden. Die  
Fachprüfung muß auch in diesem Falle im Inland abgelegt  
werden.

Die Rechtsprüfung<sup>17)</sup>, welche den Besitz der erforderlichen  
Rechtskenntnisse auf dem Gebiete des gewerblichen Rechts-  
schutzes festzustellen hat, erfolgt vor einer besonderen Kom-  
mission, in welche Mitglieder des Patentamts und Patentanwälte  
durch den Reichskanzler berufen werden.

Die Rechtsprüfung erstreckt sich nur auf die Kenntnis des  
gewerblichen Urheberrechts, also eines einzelnen Zweiges des  
großen Gebietes der Rechtswissenschaft. Der Prüfling muß  
mit dem gewerblichen Urheberrechte so weit bekannt sein, daß  
er seine Auftraggeber im Inlande und Auslande auf diesen Ge-  
bieten zu beraten und ihre Vertretung zu übernehmen vermag<sup>18)</sup>.  
Die Prüfung ist also keine juristische Fachprüfung. Es wird  
nicht verlangt und kann auch nicht verlangt werden, daß der  
Prüfling sich mit den Grundlagen der Rechtswissenschaft so  
vertraut gemacht hat, wie es nur auf Grund eines abgeschlos-  
senen akademischen Rechtsstudiums möglich ist.

Der Beruf des Patentanwalts ist hiernach kein juristischer,  
sondern ein technischer Beruf. Es muß nachgewiesen werden,  
daß der Prüfling naturwissenschaftliche und technische Studien  
getrieben und hierüber die bereits erwähnte Fachprüfung ab-  
gelegt hat. Ein Studium, das in der Hauptsache z. B. Staats-  
wissenschaft, Statistik oder Philosophie zum Gegenstande ge-  
habt hat, und eine Prüfung, die solche Kenntnisse nachweist,  
genügt nicht.

Die vorgeschriebene zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiete  
des gewerblichen Rechtsschutzes muß der Fachprüfung gefolgt  
sein; sie wird am zweckmäßigsten bei einem Patentanwalt aus-  
geübt, da sie eine Vorbereitung für den patentanwaltschaftlichen  
Beruf bilden soll.

---

<sup>17)</sup> Vgl. Anhang E.

<sup>18)</sup> Über die gestellten Aufgaben vgl. Bl. 1902 S. 11, Bl. 1903 S. 40,  
Bl. 1906 S. 27, Bl. 1907 S. 145, Bl. 1909 S. 22, Bl. 1911 S. 305, Bl. 1914  
S. 60.